

Industrie hergestellte Fabrikate betrifft, die im Ausland für Rechnung eines Ausländers, der diese Halbfabrikate gekauft hat, veredelt werden.

2.) Die Kontrollmassnahmen der Zollbehörde bei der Wiederausfuhr veredelter Waren sollten sich mehr auf Formale (Begleitscheineintragung im Ausfuhrbuch) beschränken. Von der Vorführung der veredelten Ware zum Zollamt zur Wiederausfuhr sollte abgesehen werden. Die erforderlichen Angaben im Begleitschein sollten durch einen auf das Zollinteresse vereidigten Bevollmächtigten des Veredelungsinhabers niederzulegen von ihm dem Zollamt abzugeben, das dann auf Grund dieser Angaben die weiteren Amtshandlungen (Abschreibung der veredelten Waren, Eintrag des Begleitscheins) vorzunehmen. Die sich hieraus ergebenden Vorteile bestehen in Geschäftsvereinfachung, Ersparung von Unkosten durch Vorführung der Ware, Beamtenersparung, früherer Abfertigung usw. bestehen.

Die Zollverwaltung legt den § 3 der VO. im allgemeinen dahin aus, dass ein passiver Veredelungsverkehr nur dann genehmigt werden kann, wenn die in Betracht kommenden Veredelungsarbeiten zur Zeit im Ausland und entweder garnicht oder nicht in genügendem Umfange oder nicht in gleicher Güte bewirkt werden können, oder wenn es sich um die Vornahme von Versuchsverfahren zur Erprobung von neuen Verfahren oder Mustern handelt. Wir haben die Wahrnehmung gemacht, dass Veredelungsverkehre ohne weiteres abgelehnt werden, wenn diese Voraussetzungen nicht restlos erfüllt sind. Gegenüber möchten wir betonen, dass diese Bedingungen nach dem Wortlaut und Sinn des § 3 unseres Erachtens nur als die hauptsächlich zu erfüllenden anzunehmen sind, wie dies sich auch aus dem Wort insbesondere ergibt. Wenn wir auch durchaus die Auffassung vertreten, dass ein passiver Veredelungsverkehr nur in besonderen Fällen zulässig sein soll und dass bei eingehenden Anträgen sehr sorgfältig geprüft und

